



## MERKBLATT

### **Änderungen durch neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 2013**

Zum 1. Januar 2013 wird durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu geregelt.

Auch für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen ergeben sich dadurch Änderungen, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen werden soll.

Das Beitragssystem ist sehr komplex. Daher werden in diesem Merkblatt nicht alle Fallgestaltungen bewertet werden können. Sollte an einigen Stellen Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den in Ihrer Landeskirche zuständigen Mitarbeiter oder die zuständige Mitarbeiterin. Sollte Rechtsprechung zu einzelnen den kirchlichen Bereich betreffenden Tatbeständen ergehen oder sich neue Auslegungen der Formulierungen ergeben, werden wir Sie hierüber informieren.

#### **I. Grundsatz**

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag bringt hinsichtlich der Rundfunkbeiträge wesentliche Änderungen, deren Umsetzung durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) vorbereitet wird. Statt des bisherigen geräteabhängigen Beitrags werden die **Rundfunkbeiträge ab 1. Januar 2013** wie folgt erhoben:

- a) **Im privaten Bereich wird für jede Wohnung von deren Inhaber (Eigentümer/Mieter/Nutzungsberechtigter) ein Rundfunkbeitrag (mtl. 17,98 Euro) erhoben, unabhängig davon, ob ein Gerät vorhanden ist oder nicht (§ 2)<sup>1</sup>.**
  
- b) **Im nicht privaten Bereich, d. h. also auch im kirchlichen Bereich, wird der Beitrag für jede Betriebsstätte, und zwar abhängig der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte (§ 5), erhoben.**

#### **II. Betriebsstätte**

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte **Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit**. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem (grundbuchmäßigen eingetragenen) Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte (**§ 6 Absatz 1**). Wenn also **Pfarramt und Kindergarten auf einem Grundstück** oder auf zusammenhängenden Grundstücken der Kirchengemeinde liegen, sind sie **wegen des einen Inhabers als eine Betriebsstätte** zu werten und die Angestellten in beiden Einrichtungen zu addieren.

Gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 3 ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Für Amtszimmer von Pastorinnen und Pastoren dürfte Unterscheidungskriterium an dieser Stelle sein, ob sich der Amtsbereich innerhalb der Dienstwohnung befin-

---

<sup>1</sup> Die Paragraphen beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den Rundfunkänderungsstaatsvertrag (im Internet unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de))

det oder ob eine bauliche Trennung beider Einheiten vorgesehen ist. Daher dürfte ein Rundfunkbeitrag nur dann entfallen, wenn der Amtsbereich nur durch ein Betreten auch des Wohnbereiches erreicht werden kann. In den anderen Fällen wäre der Amtsbereich als Betriebsstätte zu sehen.

Gehören einzelne zusammen liegende Buchgrundstücke **unterschiedlichen kirchlichen Rechtsträgern**, ist von **zwei Betriebsstätten mit getrennten Beschäftigtenzahlen** auszugehen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können u.U. durch genaue Analysen dieser Gegebenheiten Beitragssteigerungen durch eine höhere Beschäftigtenzahl vermieden werden (s.S. 5).

### **Wichtig:**

- ❖ **Betriebsstätten, die zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden** (Kirchen, Kapellengrundstücke), sind **beitragsfrei (§ 5 Absatz 5 Nr. 1)**.
- ❖ Das gleiche gilt für **Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist**, in denen also niemand einen ständigen Arbeitsplatz hat (§ 5 Absatz 5 Nr. 2). Als **Definition eines Arbeitsplatzes** kann auf **§ 2 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung** verwiesen werden: Arbeitsplatz ist der Bereich einer Arbeitsstätte, in der sich Beschäftigte bei der auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.
- ❖ Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob Gemeindehäuser, in denen dauerhaft ein gottesdienstähnlicher Raum eingerichtet ist, diesen Befreiungstatbestand für sich in Anspruch nehmen können.

### **III. Beschäftigte**

Bei der Beitragshöhe für Betriebsstätten kommt es auf die Zahl der Beschäftigten an. Beschäftigte sind **nur die sozialversicherungspflichtigen** Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie die Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Diese müssen nicht notwendig auch beim Betriebsinhaber angestellt sein; Bedienstete etwa der Gliedkirche (Pastoren/Pastorinnen etc.), die einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, zählen an deren Standort mit.

**Nicht umfasst sind: Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.** Damit sind alle ehren- und nebenamtlich Tätigen mit sog. 400 Euro – Regelung nicht beitragsrelevant, d.h. viele Küster, Organisten und Hausmeister in kleinen Gemeinden zählen nicht mit.

### **IV. Beitragshöhe**

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten.

<b>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in Euro</b>
bis zu 8	5,99
9-19	17,98
20-49	35,96

50-249	89,90
250-499	179,80
500-999	359,60
1.000-4.999	719,20
5.000-9.999	1.438,40
10.000-19.999	2.157,60
ab 20.000	3.236,40

Kfz kosten 5,99 € pro Kfz und Monat. Ein Kfz pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

#### **V. Besonderheiten für gemeinnützige Einrichtungen:**

Für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Staatsvertrages begünstigten Einrichtungen ist **höchstens ein Rundfunkbeitrag** zu entrichten.

**Wichtig: Kindertageseinrichtungen sind von den Beiträgen nicht mehr befreit!!**  
**Aber: Alle Kindertageseinrichtungen zahlen entweder nur 1/3 Beitrag (5,99 €) oder mit mehr als 8 Beschäftigten höchstens einen Beitrag.**

#### **Zu den gemeinnützigen Einrichtungen mit begünstigten Beiträgen gehören:**

1. gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten;
2. **gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches) – also alle Kindertagesstätten;**
3. gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke, Nichtsesshafte und Durchwandererheime;
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen;
5. öffentliche allgemein bildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

Diese Einrichtungen sind (**anders als bisher**) ebenfalls pro Betriebsstätte und Beschäftigtenzahl beitragspflichtig. Dort gelten aber gedeckelte Sätze, in denen auch **alle angemeldeten Kfz enthalten** sind:

<b>Anzahl Beschäftigte pro Betriebsstätte</b>	<b>Beitragshöhe pro Monat in Euro</b>
bis zu 8	5,99
ab 9	17,98

Werden gemeinnützige (z.B. Kindergarten) und andere Betriebsstätten (z.B. Pfarrbüro) auf einem Grundstücksareal zusammen einem Inhaber zugerechnet, gilt die o.g. Deckelung sehr wahrscheinlich für die gesamte Betriebsstätteneinheit (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2).

Der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** im Sinne der Abgabenordnung gilt bei den Einrichtungsträgern als erbracht, die bisher schon von der Gebührenpflicht nach dem bisherigen § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag befreit waren. D. h. **Kindergartenträger brauchen dann diesen Nachweis bei den jetzigen GEZ - Erhebungen nicht mehr vorzulegen**, auch wenn es in den Erhebungsbögen gefordert wird (§ 14 Abs. 8).

## **VI. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben und Krankenhäusern (§ 5 Absatz 2 Nr. 1)**

Inhaber von **Betriebsstätten mit entgeltlichen Hotel- und Gästezimmern** – auch in kirchlichen Bildungshäusern und vergleichbaren Einrichtungen - zahlen neben dem Grundbeitrag, entsprechend den gegebenen Beschäftigungszahlen (vgl. Abschnitt IV oben), ab dem zweiten Zimmer bzw. Raumeinheit **für jedes Zimmer/Raumeinheit einen 1/3-Beitrag (5,99 €) zusätzlich**. Es kommt nicht darauf an, ob in den Räumen ein Empfangsgerät vorhanden ist. Da Krankenhäuser nicht in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder an anderer Stelle erwähnt sind, ist offenbar bei Krankenhäusern nur die Betriebsstätte entsprechend den Beschäftigtenzahlen nach § 5 Abs. 1 zu veranlagern. Auf die Anzahl der Zimmer kommt es nicht an; diese gelten auch nicht als „Wohnung“ (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3).

## **VII. Kraftfahrzeuge (§ 5 Absatz 2 Nr. 2)**

Inhaber von Kraftfahrzeugen zahlen für jedes Kfz, das zu gewerblichen oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird, einen 1/3 – Beitrag (5,99 Euro).

**Hinweis:** Bei gemeinnützigen Einrichtungen wie Kitas, Altenheime, Schulen (vgl. Abschnitt V. oben) sind **alle** Kfz-Beiträge mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten.

## **VIII. Anzeigepflichten (§ 8 )**

Ändert sich die **Anzahl der Betriebsstätten oder Kfz**, so ist dies sofort mitzuteilen (§ 8 Abs.1 – 3).

Die **Anzahl der Beschäftigten ist 1mal pro Jahr zum 31. März an die GEZ zu melden** (§ 8 Abs. 4 Nr. 7). Außerdem haben Beherbergungsstätten die Zimmerzahlen und gemeinnützige Einrichtungen **Änderungen der Gemeinnützigkeit** anzuzeigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 – 11).

## **IX. Beginn und Ende der Beitragspflicht (§ 7)**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Betriebsstätte oder Wohnung inne hat und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inhaberschaft endet.

**Hinweis:** Die Beitragspflicht endet aber nur, wenn das **Ende der Inhaberschaft einer Betriebsstätte oder Wohnung der GEZ vorher angezeigt** wurde, sonst ist bis zum Ende des Monats, in dem die Meldung erfolgt, weiter zu zahlen.

## Anhang

### **Beispiel:**

Eine Kirchengemeinde mit einer Kirche, einem Pfarrsekretariat, einer Bücherei, einem Kindergarten und einem Altenheim.

Die Kirche ist beitragsfrei.

Das Pfarrsekretariat wird nach den unter **Abschnitt I** dargestellten Grundsätzen behandelt. Das heißt, dass sich der Beitrag nach den in der Betriebsstätte sozialversicherungspflichtig angestellten Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis richtet. Dies dürften üblicherweise Pastoren/Pastorinnen, Diakone/Diakoninnen, Gemeindefereferent/in, Hausmeister/Hausmeisterinnen und Pfarrsekretär/in sein.

**Hinweis:** Die genannten Personen sind nur einmal anzumelden, auch dann, wenn sie sich auch an anderen Betriebsstätten aufhalten und dort ihrer Arbeit nachgehen.

Falls in der Bücherei eine Person regelmäßig und sozialversicherungspflichtig arbeitet, wäre dies anzugeben und ein entsprechender Betrag zu zahlen. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, sind dort keine Beschäftigten anzumelden. Aus diesem Grunde dürfte zumeist kein Beitrag zu zahlen sein.

Das Altenheim und der Kindergarten sind nach den unter Abschnitt V dargestellten Grundsätzen zu behandeln (es gilt eine Beitragsdeckelung auf 1 Beitrag!).

Wenn sich die Einrichtungen desselben Trägers auf einem gemeinsamen Grundstück mit unterschiedlichen kirchlichen Eigentümern befinden, sollte kurz berechnet werden, ob es sinnvoller ist, eine Betriebsstätte mit mehr Beschäftigten anzugeben oder mehrere Betriebsstätten mit weniger Beschäftigten.

### Beispiele zur Definition kirchlicher Betriebsstätten:

Das Grundstück mit Pfarrhaus und Pfarrbüro gehört laut Grundbuch der Kirchengemeinde. Dort sind sechs Beschäftigte tätig. Das Jugendheim mit zwei Beschäftigten befindet sich auf einem angrenzenden Grundstück, das dem Kirchenkreis gehört:

- bei Meldung zweier getrennter Betriebsstätten mit 2 Inhabern wäre jeweils ein Beitrag in Höhe von 2 x 5,99 € / Monat zu zahlen (=11,98 € / Monat).
- bei Meldung einer Betriebsstätte mit allen acht Beschäftigten (was möglich wäre, wenn beide Betriebsstätten allein von der Kirchengemeinde betrieben würden), wäre dieser Beitrag von 5,99 € nur einmal zu entrichten.
- Bei 9 und mehr Beschäftigten würde sich ein voller Beitrag von 17,98 Euro ergeben, wenn man eine Betriebsstätte bildet; bei zwei Betriebsstätten mit jeweils unter 8 Beschäftigten bliebe es bei den 11,98 Euro (2 x 5,99 Euro).